

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Bei Gerste handelt es sich um eine nicht eingrenzbar Pflanze.

Begründung:

Als nicht eingrenzbar Pflanze ist ein solcher Organismus zu verstehen, der sich von selbst ausbreitet und deren Ausbreitung keine vollständig wirksamen Barrieren entgegengestellt werden können, sobald der Organismus im Freiland ausgebracht wird. Dieses ist bei Gerste gegeben. Zwar ist sie überwiegend Selbstbestäuber, aber eben nur überwiegend, d.h. durchschnittlich 1-2 Prozent der Pollen werden durch Wind aus den Blüten verweht. Sie sind nicht eingrenzbar, weil es an technischen Möglichkeiten fehlt, die Verteilung von Pollen in der freien Landschaft zu unterbinden. Alle Hinweise auf geringe dauerhafte Überlebenschancen der Pollen sind für diese Frage ohne Bedeutung, weil es bei der Frage der Eingrenzbarkeit nicht darum geht, wie hoch die Ausbreitung ist, sondern nur ob sie stattfindet. Dieses ist der Fall.

Zudem ist im Freilandbetrieb auch eine Verbreitung über Verunreinigungen von Maschinen, Kleidung, durch Kleintiere usw. nicht vollständig zu unterbinden.

In der Studie "Bleibt in Deutschland bei zunehmendem Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Wahlfreiheit auf GVO-unbelastete Nahrung erhalten?" (2002, Forschungsinstitut für biologischen Landbau Berlin e.V. und Öko-Institut e.V. im Auftrag des BUND) wird auf Seite 22 ein Gentransfer zwischen Weizen und Gerste als möglich bezeichnet:

Das Auskreuzungsrisiko ist für den Mais und die Kartoffel in Mitteleuropa sehr gering, da Mais nicht winterhart ist, und bei beiden keine kreuzbaren Wildarten existieren. (ZALF, 1998). Zuckerrüben, die durchwachsen und zur Blüte kommen, können ihre Gene auf Wild- und Unkrautrüben übertragen.

Für Hafer, Gerste und Rüben stellen Flughäfer, Wildgerste bzw. Wildrüben potenzielle Auskreuzungspartner dar, die in Europa Unkrautprobleme verursachen (Schütte, 1998). In den USA oder Südamerika kreuzen sich z.B. Weizen bzw. Reis mit Unkrautarten (s. Kap. 3.2.1).

Im Genehmigungsbescheid des BVL werden unter II.9 als Kreuzungspartner für die transgene Gerste 1. Mähnergerste, 2. Mäusegerste, 3. Braunrote Mäusegerste, 4. Roggen-Gerste, 5. Strandergerste, 6. Wald-Haargerste und 7. Quecke genannt.

Augenmerk ist insbesondere auf die Mäusegerste zu legen. Dabei handelt es sich um eine Wildgerstenart, die gerade auf städtischen Ruderalflächen oft vorkommt, also bei innerstädtischen Standort des Gengerstenversuchs eine Rolle spielen könnte. Es gibt keine Hinweise darauf, dass deren Vorkommen in der Umgebung des Versuchsfeldes je überprüft wurde.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil aus der Nichteingrenzbarkeit eine mehrfache Gefahr erwächst, die nicht beherrschbar, sondern höchstens durch aufwendige Maßnahmen verringerbar ist. Da aber jegliche auskreuzende Gensequenz in der Lage ist, sich durch weitere Vermehrung selbständig weiter auszubreiten, reicht auch eine geringe Menge auskreuzender Gensequenzen, um einen Schaden anzurichten. Daher stellte das Versuchsfeld eine gegenwärtige Gefahr dar. Zudem gefährdet das Gengerstefeld durch die Auskreuzung wesentliche Rechtsgüter wie den Schutz der Umwelt und die Berufsfreiheit von LandwirtInnen und ImkerInnen, denen durch das Gentechnikgesetz die Koexistenz ohne Einkreuzung manipulierter Gensequenzen garantiert wurde. Daher stellt das Gengerstefeld wie jedes andere Feld mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellte Feld eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern dar.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten

Gießen, den